

Verordnung
über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 14. März 2007
(nach dem Stand der Änderung vom 22.06.2023)

V e r o r d n u n g
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 14. März 2007
(nach dem Stand der Änderung vom 22.06.2023)

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516/SGV.NRW.7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 13.03.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehört: Teilstück der Straße Kurierweg, von Einmündung der Straße Am Franzosenfriedhof bis Kurierweg, Hausnummernbereiche 2 - 24) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr wie folgt geöffnet sein:
 - 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.)
 - 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.)In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein
2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (dazu gehören; jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Grenzstraße von Einmündung Hammweg bis Einmündung Heideweg, Gewerbestraße von Einmündung Zunftweg bis Einmündung Heideweg, Kleiner Kiwitt, Zunftweg) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Muttertagsfest“ am 2. Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
3. Die Verkaufsstellen im Stadt Voerde (Ortskern, dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Bahnhofstraße von Einmündung Friedrichsfelder Straße bis Einmündung der Straße Feldmannweg/Allee, Friedrichsfelder Straße von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Alnwicker Ring, die Straße Im Osterfeld von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Straße Kempkensath, Rathausplatz 22) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Maimarkt“ am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.

4. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld (dazu gehören, jeweils beide Straßenseiten: Die Straßen Poststraße von Einmündung Schmalter Weg bis Bülowstraße, Schillerstraße bis Einmündung Am Markt, Am Markt, Lessingstraße von Bülowstraße bis Am Markt, Bülowstraße von Einmündung Poststraße bis Einmündung Spellener Straße) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Dorffest“ am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf den Pfingstsonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
5. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße (siehe § 1 Nr. 2) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
6. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Voerde (Ortskern, siehe § 1 Nr. 3) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Voerder Automobilausstellung (VAA) mit Oldtimertreffen“ an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
7. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (dazu gehören, beide Straßenseiten: Die Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Einmündung Schweizer Straße und Einmündung Mehrumer Straße, Mehrumer Straße 9) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Sternenmarkt“ an jedem ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
8. Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen (siehe § 1 Nr. 7) dürfen anlässlich der Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“ an jedem zweiten Sonntag im September eines jeden Jahres von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.02.2003 (nach dem Stand der 3. Änderung vom 02.03.2005) aufgehoben.

§ 1 Ziffer 3, 4 und 7 treten am 15.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Ziffer 3, 4 und 7 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 außer Kraft.

§ 1 Ziffer 3, 4, 5, 7 und 9 treten am 07.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Ziffer 3, 4, 5 und 7 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 07.03.2008) außer Kraft.

§ 1 Ziffer 4 und 5 treten am 07.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Ziffer 4, 5 und 9 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 31.03.2009) außer Kraft.

§ 1 Ziffer 1 tritt am 23.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 24.03.2010) außer Kraft.

§ 1 Ziffer 2 bis 8 und § 2 treten am 20.05.2014 (Tag nach der Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 17.03.2011) außer Kraft.

§ 1 Ziffer 3 und 5 bis 9 treten am 31.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Ziffer 3 und 5 bis 9 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 14.05.2014) außer Kraft.

§ 1 Ziffer 1 tritt am 19.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 30.03.2015) außer Kraft.

§ 1 Nummern 1 bis 8 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Nummern 1 bis 8 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 13.12.2017) außer Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt am 27.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer 8 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 03.04.2019) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 14.03.2007

Stadt Voerde (Niederrhein)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Spitzer